

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe August 2015**

<b>Neues aus Berlin</b>	2
. Kindergeld, Entlastungsbetrag, Abbau der kalten Progression und Co.	2
. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz führt zu neuen Schwellenwerten	3
<b>Einkommensteuer</b>	4
. Fahrten zu den Mietobjekten: Entfernungspauschale oder Reisekosten?	4
. Darlehensverlust weiterhin nicht absetzbar	4
. Energetische Sanierung als anschaffungsnaher Aufwand	5
. Nachweis bei Beschäftigung eines Minijobbers	5
. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen von Ingenieuren und Architekten	6
<b>Umsatzsteuer</b>	7
. Fiskus kassiert erste Niederlage für Altfälle (Bauleistungen)	7
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Keine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
<b>Wettbewerbsrecht</b>	8
. Werbeslogan „50 % günstiger als Hotels“ ist wettbewerbswidrig	8

## **Neues aus Berlin . Kindergeld, Entlastungsbetrag, Abbau der kalten Progression und Co.**

Der Bundesrat hat am 10. Juli 2015 dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zugestimmt. Die nachfolgend aufgeführten Neuregelungen können somit in Kraft treten.

### **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag**

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wurde für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2015 von € 8.354,00 auf € 8.472,00 angehoben (€ 8.652,00 im VZ 2016).

Die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags (ab dem 01. Januar 2015) löst auch lohnsteuerliche Konsequenzen aus. Nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Sonderregelung wird die Erhöhung des Grundfreibetrags im Abrechnungsmonat Dezember 2015 berücksichtigt. Geänderte Programmablaufpläne zur Lohnsteuerermittlung für Dezember 2015 werden durch die Finanzverwaltung erstellt und bekannt gemacht. Ab Januar 2016 wird der neue Grundfreibetrag in die neu zu erstellenden Programmablaufpläne zur Lohnsteuerermittlung eingearbeitet.

Der Unterhaltshöchstbetrag wurde an die neuen Werte des Grundfreibetrags angepasst. Demzufolge erfolgt auch hier eine stufenweise Anhebung in 2015 sowie 2016.

### **Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag**

Im VZ 2015 beträgt der Kinderfreibetrag nunmehr pro Kind € 2.256,00 je Elternteil. Dies bedeutet eine Erhöhung um € 72,00. Im VZ 2016 erfolgt eine weitere Steigerung um € 48,00.

Das monatliche Kindergeld wurde rückwirkend ab 2015 um jeweils € 4,00 angehoben. Dies bedeutet: jeweils € 188,00 für das erste und zweite Kind, € 194,00 für das dritte Kind und € 219,00 für jedes weitere Kind. Ab 2016 erfolgt dann eine erneute Anhebung um jeweils € 2,00.

Ab dem 01. Juli 2016 wird ein monatlicher Kinderzuschlag von € 160,00 (derzeit: € 140,00) gewährt. Diesen Kinderzuschlag erhalten Eltern, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen decken können, jedoch nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Für ein im Haushalt des Alleinerziehenden gemeldetes Kind wird rückwirkend ab dem VZ 2015 ein Entlastungsbetrag von € 1.908,00 p.a. gewährt (bislang € 1.308,00 p.a.).

Durch die neue Kinderkomponente erhöht sich der Entlastungsbetrag für jedes weitere gemeldete Kind um € 240,00 pro Kalenderjahr. Dies bedeutet: Bei zwei in 2015 zu berücksichtigenden Kindern beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr € 2.148,00 (€ 1.908,00 + € 240,00).

## Abbau der kalten Progression ab 2016

Das Problem, dass trotz Lohnerhöhung letztlich weniger Realeinkommen zur Verfügung steht, wird häufig als kalte Progression bezeichnet. Hier versucht der Gesetzgeber nun gegenzusteuern.

Zum 01. Januar 2016 wird der Einkommensteuertarif um 1,48 % „nach rechts“ verschoben. Damit soll die Inflationsrate 2014 und 2015 ausgeglichen werden. Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies künftig eine jährliche Entlastung von € 1,5 Milliarden. Für den Einzelnen wird die Entlastung aber wohl kaum wirklich spürbar sein.

## Neues aus Berlin . Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz führt zu neuen Schwellenwerten

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) hat am 10. Juli 2015 den Bundesrat passiert. Die Neuregelungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Insofern bleibt also noch ausreichend Zeit, um sich mit den Änderungen zu beschäftigen. Die angehobenen Schwellenwerte für die Größeneinteilung von Kapitalgesellschaften (einschließlich der erweiterten Definition der Umsatzerlöse) dürfen jedoch bereits für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr – bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr der Jahresabschluss 2014 – angewendet werden (Wahlrecht).

Die Größenklasse einer Kapitalgesellschaft (regelmäßig auch die einer GmbH & Co. KG) hängt von drei Schwellenwerten ab. Es handelt sich beispielsweise um eine kleine Gesellschaft, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

Bilanzsumme: € 6.000.000,00 (vor BilRUG: € 4.840.000,00)  
 Umsatzerlöse: € 12.000.000,00 (vor BilRUG: € 9.680.000,00)  
 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer: 50 (vor BilRUG: 50)

Nach Schätzungen werden durch die um ca. 24 % erhöhten monetären Schwellenwerte künftig rund 7.000 mittelgroße Kapitalgesellschaften als klein einzustufen sein und Erleichterungen (z. B. geringere Anhangangaben, keine Prüfungspflicht, keine Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung) nutzen können.

**Tipp:** Das Wahlrecht ist nur als Paket nutzbar, d. h., es muss zugleich die neue Definition der Umsatzerlöse angewandt werden. Da hiernach auch Verkäufe und Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Umsatzerlöse auszuweisen sind, ist ein gegenteiliger Effekt möglich.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2014 bei vielen Unternehmen bereits in „trockenen Tüchern“, sodass das Wahlrecht zur vorgezogenen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte oftmals ins Leere läuft. In diesen Fällen sind die angehobenen Schwellenwerte ebenfalls erst für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

## **Einkommensteuer . Fahrten zu den Mietobjekten: Entfernungspauschale oder Reisekosten?**

Kann der Vermieter die Fahrten zu seiner Immobilie nach Reisekostengrundsätzen oder nur mit der halb so hohen Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen? Die Antwort des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg lautet: Es kommt darauf an, ob eine regelmäßige Tätigkeitsstätte vorliegt.

Eine regelmäßige Tätigkeitsstätte am Vermietungsobjekt kann nur angenommen werden, wenn sich hier der quantitative und qualitative Mittelpunkt der gesamten auf dieses Objekt bezogenen, auf die Einkünfteerzielung gerichteten Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet. Dies ist bei gelegentlichen Fahrten zum Mietobjekt grundsätzlich nicht der Fall.

Fährt der Vermieter (wie im Streitfall) jedoch 165 bzw. 215 Mal im Jahr zu zwei Vermietungsobjekten, um dort zu kontrollieren und regelmäßige Arbeiten (streuen, fegen, wässern oder pflanzen) zu erledigen, kann nur die Entfernungspauschale anerkannt werden.

**Tipp:** Gegen das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2015 ist die Revision anhängig, sodass geeignete Fälle offengehalten werden können. Interessant ist auch die Frage, inwieweit diese Entscheidung auf das neue Reisekostenrecht, das ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden ist, übertragbar ist. Nach Verlautbarungen in der Fachliteratur soll die Finanzverwaltung derzeit ein Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Fahrten zum Vermietungsobjekt vorbereiten.

## **Einkommensteuer . Darlehensverlust weiterhin nicht absetzbar**

Steuerpflichtige können den Ausfall eines festverzinslichen privaten Darlehens nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zurückzahlen kann. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 11. März 2015.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Rechtslage vor der Einführung der Abgeltungsteuer (ab 2009) steht der Verlust des Darlehenskapitals nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen (z. B. Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals) berühren die Einkunftsart nicht.

Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf auch für die aktuelle Rechtslage. Der Totalausfall einer Kapitalforderung wegen der Insolvenz des Darlehensnehmers erfüllt keinen der Besteuerungstatbestände. Insbesondere stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung einer Kapitalforderung dar.

**Tipp:** Die Steuerpflichtigen haben gegen diese Entscheidung die Revision eingelegt, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ob diese erfolgreich sein wird, muss zumindest bezweifelt werden.

## **Einkommensteuer . Energetische Sanierung als anschaffungsnahe Aufwand**

Aufwendungen werden in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Hierzu gehören jedoch nicht die Aufwendungen für Erweiterungen sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Durch eine Umqualifizierung der Aufwendungen in Herstellungskosten sind die Kosten nicht sofort (im Jahr der Zahlung) abzugsfähig. Sie wirken sich nur über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten aus.

Das Finanzgericht Münster hatte mit Urteil vom 17. November 2014 über die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die infolge der energetischen Sanierung der Putzfassade angefallen sind, zu entscheiden.

Die Steuerpflichtigen waren der Meinung, dass die Aufwendungen sofort als Werbungskosten abziehbar seien, da die Aufwendungen nicht freiwillig, sondern durch gesetzlichen Zwang entstanden wären. Aufgrund der EnEV 2009 habe die Außenfassade wegen einer mehr als 10 %-igen Beschädigung vollständig saniert werden müssen. Dies habe auch die Dämmung und den Fassadenputz umfasst. Eine Ausbesserung nur der defekten Stellen sei gesetzlich nicht zulässig gewesen. Wäre die Fassadensanierung nicht in dem gesetzlich geforderten Umfang durchgeführt worden, hätten sie für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu € 50.000,00 riskiert. Diese Argumentation überzeugte das Finanzgericht Münster jedoch nicht.

Der Begriff „Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ umfasst grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude, durch die Mängel beseitigt oder das Gebäude in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werden. Aufwendungen, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang entstehen, sind hiervon nicht ausgenommen, so das Finanzgericht Münster.

Der Gesetzeswortlaut bietet für die Annahme einer solchen Ausnahme keinerlei Grundlage. Außerdem differenziert er nicht nach dem Motiv für die Aufwendungen, etwa ob diese freiwillig oder zwangsweise durchgeführt werden. Der gesetzliche bzw. behördliche Zwang nach der EnEV 2009 ist somit unerheblich.

## **Einkommensteuer . Nachweis bei Beschäftigung eines Minijobbers**

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung vorlegt und nachweisen kann, dass die angefallenen Kosten auf das Konto der Betreuungsperson gezahlt wurden.

Mit seinem Urteil vom 18. Dezember 2014 hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob nicht unter Umständen auch Barzahlungen ausreichen können. Die verheirateten Eltern eines dreijährigen Kindes waren beide berufstätig. Daher beschäftigten sie zur Betreuung ihres Kindes eine Teilzeitkraft mit einem monatlichen Gehalt von € 300,00.

Die Gehaltszahlungen wurden jeweils bar geleistet und später im sogenannten Haushaltscheckverfahren angemeldet. In den Einkommensteuererklärungen zogen die Eltern 2/3 der jährlichen Aufwendungen, also einen Betrag von € 2.400,00 ab. Mangels Zahlung auf das Konto der Teilzeitkraft erkannte das Finanzamt diese Aufwendungen nicht an und verwies auf den für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 geltenden § 9c Abs. 3 S. 3 EStG.

Im Gegensatz zum Finanzgericht teilte der BFH die ablehnende Auffassung des Finanzamts und begründete dies folgendermaßen: Der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 9c Abs. 3 S. 3 EStG führen dazu, dass auch bei einer Betreuungskraft, die im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt ist, Betreuungskosten lediglich dann abgezogen werden können, wenn die Zahlung der Vergütung auf das Konto der Betreuungsperson und nicht bar geleistet wird.

**Tipp:** Der BFH hat mit dieser Entscheidung klargestellt, dass die Voraussetzung der unbaren Zahlung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht ersetzbar ist, während das gesetzliche Erfordernis einer Rechnung durch andere Dokumente ersetzt werden kann, wie z. B. einem Au-pair-Vertrag, dem Gebührenbescheid des Trägers eines Kindergartens oder Horts oder eine Quittung (z. B. über Nebenkosten der Betreuung), wobei dieser Beleg genaue Angaben über die Art und die Höhe der Nebenkosten enthalten muss.

## **Einkommensteuer . Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen von Ingenieuren oder Architekten**

Ermitteln Ingenieure oder Architekten ihren Gewinn mittels Bilanzierung, tritt die Gewinnrealisierung bereits dann ein, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI (alte Fassung) entstanden ist. In einem aktuellen Schreiben vom 29. Juni 2015 hat das Bundesfinanzministerium nun mitgeteilt, wie es diese neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014 umsetzen will.

Es wird nicht beanstandet, wenn die neue Rechtsprechung erstmals im Wirtschaftsjahr angewendet wird, das nach dem 23. Dezember 2014 (Datum der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt) beginnt. Damit sind Abschlagszahlungen regelmäßig ab dem Wirtschaftsjahr 2015 nicht mehr als (gewinnneutrale) erhaltene Anzahlungen zu bilanzieren.

Steuerpflichtige können (Wahlrecht) den aus der erstmaligen Anwendung der neuen Grundsätze resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

**Tipp:** Es ist nachvollziehbar, dass die Verwaltung die neuen Grundsätze auch auf § 15 Abs. 2 HOAI (neue Fassung) anwendet. Allerdings sollen die Urteilsgrundsätze auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden sein. Es handelt sich, so die Verwaltung, um die Abrechnung von bereits verdienten Ansprüchen, da der Schuldner des Werkvertrags seine Leistung bereits erbracht hat. Abschlagszahlungen sind jedoch von Forderungen auf einen Vorschuss abzugrenzen, bei denen weiterhin keine Gewinnrealisierung eintritt.

## Umsatzsteuer . Fiskus kassiert erste Niederlage für Altfälle (Bauleistungen)

Haben Unternehmer unter der alten Rechtslage im Vertrauen auf die Verwaltungsregelung Leistungen gegenüber Bauträgern nicht mit Umsatzsteuer belegt, müssen sie die nun nachträglich vom Finanzamt geforderte Umsatzsteuer vorerst nicht zahlen. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 03. Juni 2015 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Unternehmer A hatte in 2009 Bauleistungen an mehrere Bauträger ausgeführt und diese entsprechend der damaligen Verwaltungsmeinung nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatten vielmehr die Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen. Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf Bauträger regelmäßig nicht anzuwenden sei und die Bauträger die gezahlte Umsatzsteuer zurückgefordert hatten, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber A fest. Es stützte sich dabei auf eine vom Gesetzgeber im Juli 2014 geschaffene Regelung, die den Vertrauensschutz rückwirkend ausschließt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nun ausgeführt, dass es erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Regelung hat. Der Gesetzgeber habe damit in die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen, sodass eine unzulässige echte Rückwirkung jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheine. Man darf gespannt sein, wie das Finanzgericht im Hauptsacheverfahren entscheiden wird.

**Tipp:** Bis diese praxisrelevante Frage abschließend (höchstrichterlich) geklärt ist, sollten sich Unternehmer gegen etwaige Nachforderungen des Finanzamtes wehren und sich auf den Vertrauensschutz berufen.

## Arbeitsrecht . Keine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

BAG, Urteil vom 19.05.2015, Az. 9 AZR 725/13

Die Klägerin war ab April 2007 bei der Beklagten als Ergotherapeutin beschäftigt. Ihr standen im Kalenderjahr 36 Urlaubstage zu.

Nach der Geburt ihres Sohnes im Dezember 2010 befand sich die Klägerin ab Mitte 2011 in Elternzeit. Das Arbeitsverhältnis wurde mit Ablauf des 15.05.2012 – noch während der Elternzeit – beendet.

Nach der Beendigung verlangte sie noch im Mai 2012 von ihrem ehemaligen Arbeitgeber die Abrechnung und Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012 – also die während ihrer Elternzeit entstanden waren. Daraufhin erklärte der ehemalige Arbeitgeber im September 2012 die Kürzung des Erholungsurlaubes wegen der Elternzeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Daraufhin erhob die Ergotherapeutin Klage zum Arbeitsgericht um die volle Auszahlung ihrer Urlaubsansprüche in Geld durchzusetzen.

In der ersten Instanz unterlag die Klägerin noch, das Landesarbeitsgericht hat in der Berufung jedoch das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert. Das Berufungsgericht entschied, dass die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs durch den ehemaligen Arbeitgeber unwirksam war und sprach der Klägerin die begehrte Urlaubsabgeltung – immerhin über € 3.800,00 brutto – zu.

Diese Entscheidung wollte wiederum der ehemalige Arbeitgeber nicht gelten lassen und brachte den Streit vor das Bundesarbeitsgericht. Dieses folgte der Entscheidung des Berufungsgerichts.

Als Begründung führten die Richter aus, dass der Beklagte Arbeitgeber nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Mai 2012 mit der Kürzungserklärung von September 2012 den Anspruch der Klägerin nicht mehr habe verringern können. Die Kürzung nach § 17 BEEG setze voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch bestehe. Daran fehle es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet sei und der Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Abgeltung mehr in Freizeit, also keinen Anspruch mehr auf Urlaubsabgeltung habe.

## **Wettbewerbsrecht . Werbeslogan „50 % günstiger als Hotels“ ist wettbewerbswidrig**

LG Berlin, Urteil vom 14.04.2015, Az. 103 O 124/14

Die Beklagte, eine Vermittlerin für die Vermietung von Appartements als Ferienunterkünfte, warb auf ihrer Internetseite mit dem Slogan „50 % günstiger als Hotels“. Diese Aussage beanstandete die Wettbewerbszentrale, da die behauptete Ersparnis nach deren Feststellungen nicht durchgehend erreicht werden konnte. Eine abgeforderte Unterlassungserklärung gab der Vermittlerin der Unterkünfte nicht ab, sodass die Sache vor dem Landgericht Berlin landete.

Das Gericht urteilte nun, dass der verwendete Slogan wettbewerbswidrig sei und folgte damit der Ansicht der Wettbewerbszentrale. Die Richter führten aus, dass der Verbraucher bei dem verwendeten einschränkungslosen Werbeslogan erwarte, dass die von der Beklagten angebotenen Unterkünfte stets um 50 % billiger seien als vergleichbare Hotels, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte. Dabei ließ das Gericht die Rechtfertigung der Beklagten, dass die Ersparnisrate im Durchschnitt erreicht werde nicht gelten.

Es ist nicht bekannt, ob die Beklagte Rechtsmittel eingelegt hat.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
 Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke  
 Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg  
 Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de